



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 W 5/12 = 4 O 694/12 Landgericht Bremen

## B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

[...],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [...]

gegen

[...],

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 4. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am 04.01.2013 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Bremen vom 20.08.2012 wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Die Antragstellerin begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Stufen- und Zahlungsklage.

Die Parteien haben von 1982 bis 2011 eine Beziehung geführt, aus der zwei in den Jahren 1983 und 1984 geborene Kinder hervorgegangen sind. Die Antragstellerin behauptet, die Parteien hätten durchgängig in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt. Der Antragsgegner behauptet, ab 1986 hätten die Parteien zumindest zeitweise lediglich eine Wochenendbeziehung geführt. Der Antragsgegner schloss im Jahre 1990 sein BWL-Studium ab und war im Anschluss daran zunächst selbständig, später angestellt tätig, jeweils mit einem guten Einkommen. In den Jahren nach 1990 lag sein monatliches Einkommen zwischen DM 12.000 und DM 18.000. Aus der von der Antragstellerin auszugsweise vorgelegten Anlage N zur Steuererklärung des Antragsgegners für das Steuerjahr 2004 (Anlage K 16) ergibt sich ein Bruttoarbeitslohn von € 66.060. Die Antragstellerin war ab 1983 arbeitslos. Nach Auslaufen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bezog sie Sozialhilfe mit der Behauptung, sie lebe allein mit den Kindern. Von 1998 an betrieb sie vorübergehend ein selbständiges Handelsunternehmen. Im Jahre 2004 erlitt sie einen Verkehrsunfall. Seitdem geht sie keiner Beschäftigung mehr nach. 2006 beantragte sie erneut Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Behauptung, sie lebe allein, obwohl sie tatsächlich mit dem Antragsgegner zusammen wohnte. Spätestens im März 2011 endete die Beziehung der Parteien, weil der Antragsgegner eine andere Frau kennengelernt hatte. Im Anschluss korrespondierten die Parteien über eine mögliche Vermögensauseinandersetzung und Unterhaltsansprüche der Antragstellerin. Der Antragsgegner bot zunächst eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von € 700,00 – ohne Präjudiz – an, zog dieses Angebot jedoch zurück, nachdem die Antragstellerin nicht darauf eingegangen war.

Die Antragstellerin trägt vor, die Parteien hätten einen Gesellschaftsvertrag dahingehend geschlossen, dass das – hohe - Einkommen des Antragsgegners vollständig und ungeschmälert zum Aufbau eines gemeinsamen Vermögens habe genutzt werden sollen. Dazu sei der Antragsgegner von seinen Unterhaltspflichten gegenüber der Antragstellerin und den Kindern freigestellt worden. Allenfalls 2.000 DM bzw. 1.000,00 € jährlich habe er beigesteuert. Im Übrigen seien die Familienlasten, u.a. auch die erheblichen Privatschulkosten für die Kinder, von der Allgemeinheit, der Familie der Antragstellerin und der Antragstellerin getragen worden. Die Antragstellerin ist deshalb der Auffassung, sie habe einen gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Antragsgegner. Sie begehrt im Rahmen einer Stufenklage zunächst Auskunft über das Anfangsvermögen des Antragsgegners bei Beginn der Beziehung und über das Endvermögen bei Beendigung der Beziehung und sodann Zahlung des hälftigen vom Antragsgegner erzielten Zugewinns. Ferner begehrt die Antragstellerin Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente i.H.v. 700,00 € ab 01.04.2011.

Das Landgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 20.08.2012 mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen, weil die Antragstellerin das Zustandekommen eines Gesellschaftsvertrages nicht schlüssig dargelegt habe.

Gegen diesen, ihrem Prozessbevollmächtigten am 25.08.2012 zugestellten Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit ihrer am 10.09.2012 beim Landgericht eingegangenen Beschwerde, der das Landgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist statthaft (§ 127 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) und auch im Übrigen zulässig. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Denn der beabsichtigten Klage der Antragstellerin mangelt es an der gemäß § 114 S. 1 ZPO erforderlichen Erfolgsaussicht.

1.

Es kann dahinstehen, ob die vom Antragsgegner bestrittene Behauptung der Antragstellerin, die Parteien hätten von 1982 bis 2011 durchgängig eine nichteheliche Lebensgemeinschaft geführt, zutrifft. Denn auch bei Zugrundelegung ihres Vortrages hat die Antragstellerin gegen den Antragsgegner keinen gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungsanspruch aus §§ 722 Abs. 1, 738 BGB.

a)

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stehen die persönlichen Beziehungen derart im Vordergrund, dass sie auch das die Gemeinschaft betreffende vermögensmäßige Handeln der Partner bestimmen und daher nicht nur in persönlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht grundsätzlich keine Rechtsgemeinschaft besteht (BGH, FamRZ 1980, 664, 665). Nach Beendigung einer nichtehelichen Beziehung findet daher grundsätzlich kein nachträglicher Ausgleich für die laufenden Kosten der Lebenshaltung und Haushaltsführung statt (Schulz, FamRZ 2007, 593, 594).

Allerdings kommen nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wegen wesentlicher Beiträge eines Partners, mit denen ein Vermögenswert von wirtschaftlicher Bedeutung, dessen Alleineigentümer der andere Partner ist, geschaffen worden ist, Ausgleichsansprüche aus Gesellschaftsrecht, aus ungerechtfertigter Bereicherung und nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht (BGH, FamRZ 2008, 1822).

Voraussetzung für einen gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsanspruch ist, dass zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausdrücklich oder schlüssig ein Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer BGB-Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB in Form einer Innengesellschaft zustande gekommen ist. Eine rein faktische Willensübereinstimmung und Zusammenarbeit reicht nicht aus (BGH, FamRZ 2008, 1822; 2006, 607; anders noch BGH, FamRZ 1982, 1065). Das Vorliegen eines konkludent geschlossenen Gesellschaftsvertrages kann angenommen werden, wenn die nichtehelichen Lebenspartner die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt werden, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte (BGH, FamRZ 2008, 1822, 1824). Indizien für einen schlüssig zustande gekommenen Vertrag können sich aus Planung, Umfang und Dauer der Zusammenarbeit ergeben (BGH,

FamRZ 2006, 607). Verfolgen die Partner einen Zweck, der nicht über die Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht, bestehen grundsätzlich Zweifel an dem erforderlichen Rechtsbindungswillen (BGH, FamRZ 2008, 1822, 1825). Erforderlich ist, dass beide Partner Beiträge zur Schaffung des Vermögenswertes geleistet haben und dass dieser unabhängig von der Lebensgemeinschaft beiden gehören sollte (Staudinger/Löhnig, BGB, 2012, Anhang zu §§ 1297 ff. Rn. 96). Eine Innengesellschaft in diesem Sinne setzt eine gleichberechtigte Mitarbeit voraus. Führt ein Partner nur untergeordnete Tätigkeiten aus, scheidet ein Gesellschaftsverhältnis aus. Die Mitarbeit muss aber nicht gleichwertig sein. Es kann sich um Arbeits-, Geld- oder Sachleistungen handeln (Schulz, FamRZ 2007, 593, 596; vgl. auch Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 5. Auflage, Rn 606 ff. – für Ehegatten).

b)

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen hat die Antragstellerin die Voraussetzungen einer Innengesellschaft nicht schlüssig dargetan. Sie hat vorgetragen, der Antragsgegner habe sein heutiges Vermögen nur aufbauen können, weil sie ihn von allen finanziellen Anforderungen der Familie freigestellt habe. Der Aufbau dieses Vermögens sei für beide Parteien gemeinsamer Zweck ihrer Verbindung gewesen. Die Antragstellerin habe ihren Beitrag im Rahmen des dadurch konstituierten Gesellschaftsvertrages durch die Versorgung der Familie und die Freistellung des Antragsgegners von allen Lasten der Familie zu leisten gehabt, während der Antragsgegner aus seinem hohen Gehalt einen Vermögensstock habe bilden sollen. Weiter seien sich die Parteien darüber einig gewesen, dass sämtliche aus der Partnerschaft und der Existenz gemeinsamer Kinder folgenden Vergünstigungen steuerlicher oder einkommensspezifischer Natur vom Antragsgegner geltend gemacht werden sollten, auch wenn dieser dabei unrichtige Angaben hinsichtlich seiner Leistung für die Familie machen musste. Die Parteien hätten somit den Vermögensaufbau zum gemeinsamen Zweck der wirtschaftlichen Seite des eheähnlichen Zusammenlebens gemacht. Der Antragsgegner habe die Unterordnung der Antragstellerin unter das Ziel des scheinbar gemeinsamen Vermögensaufbaus gefördert, indem er wiederholt erklärt habe, die Antragstellerin sei über ihn gut abgesichert. Außerdem habe er zugesichert, die Familie legalisieren und deshalb mit der Antragstellerin die Ehe schließen zu wollen.

aa)

Ein ausdrücklich geschlossener Gesellschaftsvertrag kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil es insofern an konkretem Vortrag der Antragstellerin zu jeglichen Umständen eines Vertragsschlusses fehlt.

bb)

Auch die Voraussetzungen eines konkludent zustande gekommenen Gesellschaftsverhältnisses liegen nicht vor.

Aufgrund des Umstandes, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft als solche nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Bindung führt, beschränkt sich ein etwaiger gesellschaftsrechtlicher Ausgleich in der Regel auf bestimmte einzelne Vermögensgegenstände oder eine bestimmte, abgrenzbare Gesamtheit von Vermögensgegenständen (z.B. Immobilien, Unternehmen); es kommt hingegen grundsätzlich nicht zu einem einheitlichen Gesamtausgleich des gesamten Vermögenserwerbs im Sinne eines Zugewinnausgleichs. Die schlichte Mehrung des Alleinvermögens eines Partners löst daher für sich betrachtet keine gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsansprüche aus (BGH, FamRZ 2003, 1542; 1992, 408; 1983, 791; Staudinger/Löhnig, a.a.O., Rn. 98; Schröder/Bergschneider/Burger, Familienvermögensrecht, 2. Auflage, Rn. 7.60).

Die Antragstellerin hat keine Umstände dargelegt, die vorliegend – abweichend von diesem Regelfall – die Annahme einer den gesamten Vermögenserwerb des Antragsgegners umfassenden gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung rechtfertigen könnten.

aaa)

Es fehlt insofern bereits an Darlegungen zur näheren Ausgestaltung der behaupteten Gesellschaft. Die Antragstellerin hat insbesondere keine Angaben zum zeitlichen Ablauf gemacht, d.h. ab welchem Zeitpunkt die Parteien von dem gemeinsam erwirtschafteten Vermögen hätten profitieren wollen.

bbb)

Ferner hat die Antragstellerin keine wesentlichen Beiträge zur Schaffung eines gemeinsamen Vermögens geleistet. Ihr Vortrag, sie habe den Antragsgegner von allen finanziellen Verpflichtungen der Familie gegenüber freigestellt, ist insofern nicht ausreichend. Denn sie hat ihrem eigenen Vortrag zufolge jahrelang zu Unrecht Sozialleistungen bezogen, weil sie gegenüber dem Sozialleistungsträger angegeben

hatte, mit den Kindern allein zu leben, obwohl sie tatsächlich in einer - sozialhilferechtlichen - Bedarfsgemeinschaft mit dem Antragsgegner gelebt haben will. Der Lebensunterhalt der Antragstellerin und der Kinder war also durch die zu Unrecht erlangten Leistungen des Sozialhilfeträgers sichergestellt. Dies stellt keinen eigenen Beitrag der Antragstellerin zur Schaffung eines gemeinsamen Vermögens im gesellschaftsrechtlichen Sinne dar. Auch soweit die Antragstellerin auf finanzielle Hilfen durch ihre Mutter verweist, beispielsweise für die Privatschulkosten der Kinder, handelt es sich nicht um Beiträge der Antragstellerin, sondern um Zuwendungen ihrer Mutter.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, sie habe die Versorgung der Kinder übernommen, stellt dies ebenfalls keinen Beitrag zur Vermögensbildung im gesellschaftsrechtlichen Sinne dar. Solche Leistungen, die die Gemeinschaft Tag für Tag benötigt und die das Zusammenleben in der gewollten Art erst ermöglichen, werden in dem Bewusstsein erbracht, dass jeder Partner nach seinen Möglichkeiten zur Gemeinschaft beizutragen habe. Geld- und Dienstleistungen, die im Rahmen der Haushalts- und Lebensführung erbracht werden, können bei Trennung nicht verrechnet werden. Es besteht ein sogenanntes Abrechnungsverbot (BGH, FamRZ 2010, 542, 543; Schulz, FPR 2010, 373). Dies betrifft auch die Privatschulkosten der Kinder, soweit sie teilweise von der Antragstellerin gezahlt worden sind.

ccc)

Zudem ist aus dem Inanspruchnahmeschreiben der Antragstellerin vom 27.06.2011 (Bl. 12 d.A.) ersichtlich, dass diese selbst nicht von der Existenz einer Innengesellschaft ausgeht, die ihr die Hälfte des vom Antragsgegner während der gemeinsamen Beziehung erzielten Zugewinns sichert. Der Umstand, dass in diesem Schreiben der nunmehr vorgetragene Plan der Parteien, ein gemeinsames, im Trennungsfall hälftig zu teilendes Vermögen aufzubauen, keine Erwähnung findet, ist ein Indiz dafür, dass ein derartiger Gesellschaftsvertrag tatsächlich gar nicht geschlossen wurde.

ddd)

Soweit die Antragstellerin vorträgt, der Antragsgegner habe mehrfach vor Zeugen geäußert, die Antragstellerin sei gut abgesichert und er wolle sie heiraten, spricht dies ebenfalls nicht für die Existenz einer BGB-Gesellschaft, denn die versprochene Absicherung erklärt sich mit der in Aussicht gestellten Eheschließung.

eee)

Auch die Äußerungen des Antragsgegners nach dem Verkehrsunfall der Antragstellerin im Jahre 2004, sie sei im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wegen des gemeinsam aufgebauten Vermögens abgesichert, können nicht dahingehend verstanden werden, dass der Antragsgegner einen Rechtsbindungswillen dahingehend hatte, der Antragstellerin die Hälfte seines ab Beginn der Beziehung erwirtschafteten Zugewinns im Falle einer Trennung zu überlassen. Vielmehr spiegeln die Äußerungen die - unter der Annahme eines Fortbestehens der Beziehung - zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übliche Solidarität wider.

2.

Die geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche bestehen auch nicht unter den Gesichtspunkten des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB oder der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB.

a)

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH (BGH, FamRZ 2010, 542, 543; 2008, 1822) können sogenannte gemeinschaftsbezogene Zuwendungen, die ein Partner im Vertrauen auf den Fortbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erbringt, im Falle des Scheiterns der Lebensgemeinschaft nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1 BGB) zurückgefordert werden, wenn dem leistenden Partner die Beibehaltung der herbeigeführten Vermögensverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

Ein Ausgleich kann auch für gemeinschaftsbezogene Arbeitsleistungen verlangt werden, wenn ein Partner im Rahmen eines stillschweigenden Kooperationsvertrages (vgl. hierzu Wever, a.a.O., Rn. 667 ff. - für Eheleute) während des Zusammenlebens für den anderen Partner tätig war. Gemeinschaftsbezogene Arbeiten in diesem Sinne müssen aber erheblich über das hinausgehen, was das tägliche Zusammenleben erfordert und zu einem messbaren und noch vorhandenen Vermögenszuwachs des anderen Partners geführt haben (Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 5. Auflage, Kap. 9 Rn. 14 ff.).

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Antragstellerin keine eigenen Zuwendungen in diesem Sinne erbracht und auch ihre Arbeitsleistungen in Zusammenhang mit der Versorgung des Haushalts und der Kinder gehen nicht über das hinaus, was das tägliche Zusammenleben erforderte.



b)

Aus diesem Grund scheitern auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB, die nach neuerer Rechtsprechung des BGH grundsätzlich ebenfalls zur Rückgewähr von gemeinschaftsbezogenen Zuwendungen oder Arbeitsleistungen im Falle einer Zweckverfehlung durch Scheitern der Beziehung in Betracht kommen sollen (vgl. BGH, FamRZ 2008, 1822; Haußleiter/Schulz, a.a.O., Rn. 29 ff.).

3.

Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch gegen den Antragsgegner auf Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente in Höhe von € 700,00 ab April 2011.

Ein solcher Anspruch ergibt sich mangels Vorliegens eines Gesellschaftsvertrages nicht aus dem Gesellschaftsrecht. Im Übrigen ist ohnehin nicht ersichtlich, mit welcher Begründung im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung aus Anlass der Auflösung der Gesellschaft eine Unterhaltsrente neben einen parallel geltend gemachten Auskunfts- und Auszahlungsanspruch treten soll.

Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird (abgesehen von den Fällen des § 1615I BGB bei Vorhandensein minderjähriger betreuungsbedürftiger Kinder) grundsätzlich kein Unterhalt geschuldet (Staudinger/Löhnig, a.a.O., Rn. 80). Zwar kann ein Unterhaltsanspruch vertraglich vereinbart werden und ist dann auch einklagbar (Staudinger/Löhnig, a.a.O.). Eine derartige vertragliche Regelung ist hier jedoch nicht zustande gekommen. Soweit der Antragsgegner vorgerichtlich das Angebot gemacht hatte, eine Unterhaltsrente in Höhe von monatlich 700,00 € zahlen zu wollen, hat er darauf hingewiesen, dass dieses Angebot ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unterbreitet werde. Die Antragstellerin ist auf diesen Vorschlag nicht eingegangen. Der Antragsgegner hat sein Angebot daraufhin zurückgezogen. Eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung besteht für ihn nicht.

gez. Wever

gez. Dr. Röfer

gez. Küchelmann